

Anlage 1

Bedingungen und Voraussetzungen

für die
Inhaberschuldverschreibung
Tranche 2 über nominal bis zu EUR 15 Mio.
(in Worten: Euro Fünfzehn Millionen
mit 3,75 % Zinsen jährlich
Laufzeit vom 10.07.2007 bis 30.09.2037
eingeteilt in 15 Mio. auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen
im Nennbetrag von je EUR 1,00
WKN A0N3X2, ISIN: DE000A0N3X28
(nachfolgend „**Teilschuldverschreibung**“ und
alle Teilschuldverschreibungen zusammen die „**Anleihe**“)
der CARPEVIGO AG

§ 1 Nennbetrag

Die Anleihen der CARPEVIGO AG („**Anleiheschuldnerin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15 Mio. (in Worten: bis zu Euro Fünfzehn Millionen) sind in 15 Mio. auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1,00 eingeteilt (nachfolgend „**Teilschuldverschreibung**“ oder alle Teilschuldverschreibungen zusammen die „**Anleihe**“ genannt).

§ 2 Verzinsung

1. Zinssatz

Ab dem 01.10.2022 wird die jeweilige Teilschuldverschreibung in Höhe ihres jeweiligen Nennbetrags jährlich mit 3,75 % p.a. verzinst.

2. Zinszahlung

Die Zinsen werden jährlich vom 30.09. bis 30.09. des Folgejahres berechnet und sind nachträglich am 30.09. eines jeden Jahres fällig. Die Zahlung hat binnen einer weiteren Bearbeitungszeit von längstens 10 Werktagen zu erfolgen.

3. Zinslauf

- a. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen mit einem Zinssatz von 3,75 % beginnt am 01.10.2022 und endet mit Ablauf des 30.09.2037.
- b. Die letzte Zinszahlung erfolgt zum Fälligkeitstag (§ 3 Abs. 1). Endet die Laufzeit durch Kündigung eines Anleihegläubigers oder der Anleiheschuldnerin zu einem früheren Zeitpunkt, so erfolgt die letzte Zinszahlung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der jeweiligen Kündigung, soweit in den Anleihebedingungen nichts abweichend geregelt.

4. Zinsquotient

Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf der Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (beziehungsweise falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

§ 3 Laufzeit, Fälligkeit und R ckerwerb

1. Laufzeit und F lligkeit

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibung endet am **30.09.2037** („**Laufzeit**“). Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, die Teilschuldverschreibungen bis sp testens **02.11.2037** („**F lligkeit**“) zum Nennbetrag zur ckzuzahlen. Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht am F lligkeitstag zur ckzahlt, sind diese bis zum Tag der tats chlichen R ckzahlung mit dem Zinssatz gem   § 2 Abs. 1 dieser Anleihebedingungen zu verzinsen.

2. R ckerwerb

Die Anleiheschuldnerin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu jedem beliebigen Preis zu erwerben.

§ 4 Form, Verwahrung und  bertragung

1. Form und Verwahrung

W hrend ihrer gesamten Laufzeit wird die Anleihe durch eine Globalurkunde ohne Globalzinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 6, 65760 Eschborn (nachfolgend „**Clearstream Banking AG**“), verwahrt, bis s mtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus der Anleihe erf llt sind. Die Globalurkunde f r die Anleihe wurde handschriftlich durch rechtsg ltige Unterschrift der Anleiheschuldnerin unterzeichnet.

Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber. Effektive Urkunden  ber einzelne Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

2.  bertragung

Die  bertragung der jeweiligen Teilschuldverschreibung setzt eine entsprechende Depotbuchung voraus und erfolgt unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG. Die  bertragung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch  bertragung der betreffenden Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde.

§ 5 Zahlungen und Zahlstelle

1. Zahlungen

Betr ge von Kapital und Zinsen sind bei F lligkeit in frei verf gbarer und konvertierbarer gesetzlicher W hrung der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen.

2. Zahlstelle

Das Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstra e 35, 73033 G ppingen, ist als Zahlstelle f r die Anleiheschuldnerin t tig. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Betr ge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegl ubiger  berweisen. Diese Zahlungen befreien die Anleiheschuldnerin von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschlie lich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverh ltnis zu den Anleihegl ubigern.

§ 6 Steuern, Abgaben, sonstige Gebühren und Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin aus steuerlichen Gründen

1. Einbehalt von Steuern

Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

2. Sonstige Verpflichtungen

Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

3. Ordentliches Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin, Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Soweit in Folge einer nach dem Ausgabebetrag wirksam werdenden Änderung, Ergänzung oder Auslegung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften oder einer vor diesem Zeitpunkt nicht allgemein bekannten Anwendung oder amtlichen Auslegung solcher Rechtsvorschriften Quellensteuern auf die Zahlung von Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen anfallen und von der Anleiheschuldnerin zu tragen sind, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, alle anstehenden Teilschuldverschreibungen dieser Anleihe unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zu kündigen. In diesem Fall wird der Nennbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen den Anleihegläubigern erstattet. Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen.

§ 7 Negativerklärung

Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, für die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen auch in Zukunft im gleichen Rang stehen mit allen anderen Kreditverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin oder anderen Kreditverbindlichkeiten vorgehen.

§ 8 Vorlegfrist, Verjährung

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 9 Kündigungsrechte

1. Ordentliche Kündigung

Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht, soweit nachfolgend in Ziffer a. und b. nicht etwas anderes geregelt ist.

- a. Das Recht der Anleiheschuldnerin zur Kündigung aus steuerlichen Gründen nach § 6 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- b. Einmaliges ordentliches Kündigungsrecht des Anleihegläubigers

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die von ihm gehaltene Teilschuldverschreibung einmalig unwiderruflich ordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum nächstfolgenden

Monatsende zu kündigen (Bsp.: 10.3. zum 31.5.). Die Frist beginnt mit dem Zugang der Unterrichtung der Anleihegläubiger über die Beifügung der vorliegenden Neufassung der Anleihebedingungen zur Globalurkunde (§ 2 Abs. 3 SchVG).

Ist die Kündigung rechtswirksam erfolgt, ist der Nennbetrag der jeweiligen gekündigten Teilschuldverschreibung nebst Zinsen binnen einer Bearbeitungszeit von weiteren 4 Wochen zur Zahlung an den jeweils kündigenden Anleihegläubiger fällig.

2. Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

3. Form, Wirksamkeit

Eine Kündigung eines Anleihegläubigers hat in Textform (z. B. per Brief über die Post, Telefax oder E-Mail an die zuletzt auf der Internetseite der Anleiheschuldnerin veröffentlichte Faxnummer oder E-Mail-Adresse der Anleiheschuldnerin) in deutscher Sprache und mit dem Nachweis zu erfolgen, dass der kündigende Anleihegläubiger im Zeitpunkt der Kündigung der Inhaber der Teilschuldverschreibung ist, wobei der Nachweis durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht wird. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist die Kündigung unwirksam.

§ 10 Ausgabe weiterer Anleihen

Der Anleiheschuldnerin ist es durch die Neufassung der Anleihebedingungen nicht untersagt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen und/oder Zinsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden (z. B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) oder von anderen Schuldtiteln bleibt der Anleiheschuldnerin unbenommen.

§ 11 Beschlussfassungen nach dem SchVG, Mehrheiten

1. Das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz, „SchVG“) vom 31. Juli 2009, zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) geändert, findet in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Anleihe Anwendung, sofern in diesen Anleihebedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
- der Verringerung der Hauptforderung;
- dem Nachrang der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Anleiheschuldnerin;
- der Umwandlung oder dem Umtausch der Teilschuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- dem Austausch und der Freigabe von Sicherheiten;
- der Änderung der Währung der Teilschuldverschreibungen;
- dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkung;

- der Schuldnerersetzung;
 - der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Teilschuldverschreibungen.
2. Die Anleihegläubiger beschließen in einer Anleihegläubigerversammlung gemäß § 9 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz, „SchVG“) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG. Soweit in den Anleihebedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren und die Beschlussfassung in der Anleihegläubigerversammlung/Abstimmung ohne Versammlung die Vorschriften des SchVG.
 3. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden, sofern das Schuldverschreibungsgesetz keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte gefasst.

§ 12 Bestellung des gemeinsamen Vertreters

1. Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestimmen.
2. Zum gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger ist Herr Rechtsanwalt Dr. Franz Wagner, Briener Straße 21, 80333 München, bestellt.

Alle bisher im Rahmen von Beschlüssen der Gläubigerversammlung dem gemeinsamen Vertreter bereits erteilten Ermächtigungen/Bevollmächtigungen behalten ihre Geltung.

3. Der gemeinsame Vertreter hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Begleitung des weiteren Sanierungs- und Konsolidierungswegs der Anleiheschuldnerin;
 - b. Berechtigung zur Geltendmachung von Rechten und Berechtigungen und/oder Ansprüchen jedweder Art, die sich aus den Anleihen ergeben, gerichtlich und/oder außergerichtlich geltend zu machen. Dies schließt, ohne hierauf beschränkt zu sein, die Vornahme von Mahnungen oder Kündigungen, die Erhebung und Durchführung von Klagen einschließlich Urkundsprozessen mit ein;
 - c. gerichtliche und/oder außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe, insbesondere von jeglichen Zahlungsansprüchen auch aus Schadensersatz und auf Zahlung von Zinsen, Stundungen von Zinsen, Rückführung der Anleihe;
 - d. Verhandlung und Vereinbarung über eine Stundung der Zinszahlungen;
 - e. Wahrnehmung aller Rechte der Anleihegläubiger aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe unter dem Ausschluss der Anleihegläubiger, soweit gemäß Schuldverschreibungsgesetz zulässig; die Wahrnehmung des einmaligen außerordentlichen Kündigungsrechts der Anleihegläubiger gemäß § 9 Abs. 1b. bleibt hiervon unberührt;
 - f. Änderung der Anleihebedingungen, soweit die Gläubigerversammlung ihn hierzu ermächtigt hat;
 - g. Befugnis, alle Maßnahmen zu veranlassen, die zur Umsetzung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung erforderlich sind. Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters richtet sich, sofern die Gläubigerversammlung ihn nicht mit zusätzlichen Aufgaben betraut und mit zusätzlichen Befugnissen ausstattet, im Übrigen nach den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
4. Sämtliche vorgenannten Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.
5. Darüber hinaus hat der gemeinsame Vertreter die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen.

6. Soweit der gemeinsame Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. § 8 Abs. 2 SchVG bleibt unberührt.
7. Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
8. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters wird auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
9. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.
10. Der gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Endet sein Amt durch Niederlegung, Tod oder sonstige Gründe, kann die Anleiheschuldnerin ersatzweise einen gemeinsamen Vertreter bestellen, für den die bisherigen Ermächtigungen und Regelungen fortgelten. § 8 Abs. 1 SchVG ist zu beachten. Die Bestellung erfolgt in notariell beglaubigter Urkunde, die der Clearstream Banking AG von der Anleiheschuldnerin zur Beifügung zur Globalurkunde im Sinne von § 2 S. 3 SchVG zu übermitteln ist.
11. Der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger kann von der Anleiheschuldnerin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
12. Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters, trägt die Anleiheschuldnerin.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Kosten der Bekanntmachung hat die Anleiheschuldnerin zu tragen.

Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 14 Änderungen der Anleihebedingungen

1. Die Anleihegläubiger können gemäß den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes durch einen Beschluss mit der in Abs. 2 bestimmten Mehrheit über einen im Schuldverschreibungsgesetz zugelassenen Gegenstand einer Änderung der Anleihebedingungen durch die Anleiheschuldnerin zustimmen.

Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden. Die Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger sind für alle Anleihegläubiger dieser Anleihe gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung zu.

2. Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
3. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).

§ 15 Geltung der Neufassung der Anleihebedingungen

Die vorliegende Neufassung der Anleihebedingungen tritt erst und nur in Kraft, wenn vor dem Vollzug in den Anleihebedingungen (§ 2 S. 3 SchVG) der von der Anleiheschuldnerin vorgeschlagene Schuldenschnitt um nominal 60% auf verbleibende 40% des ursprünglichen Nominalbetrags der Anleihe rechtswirksam Bestandteil der Anleihebedingungen geworden ist.

§ 16 Verschiedenes

1. Form und Inhalt der Anleihe sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin und der Zahlstelle bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort im Zusammenhang mit der Anleihe ist der Sitz der Anleiheschuldnerin.
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand der Sitz der Anleiheschuldnerin.
4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich Rechnung trägt.
5. Die Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Holzkirchen, im August 2022